

land; b) einer Petition des Handels- und Fabrikstandes der Städte Auerbach, Treuen, Falkenstein, Schöneck und Klingenthal, die ost-voigtländische Eisenbahn betreffend; zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Diese Druckexemplare sind vertheilt worden; die Berathung aber über die Petition erfolgt zunächst in der Zweiten Kammer. Es wird daher abzuwarten sein, bis der betreffende Protokollextract aus der jenseitigen Kammer herüber gelangt.

(Nr. 310.) Bericht der vierten Deputation der Ersten Kammer vom 11. April 1861, die Beschwerde der Stadtgemeinde Sebnitz wegen des dem Advocaten Friedrich Wilhelm Ziesler als Stadtrichter fort zu gewährenden Gehalts.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht wird morgen gedruckt vertheilt und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 311.) Ueberweiter Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer vom 17. April 1861 über die Differenzpunkte in beiden Kammern in Bezug auf die Gesekentwürfe, die Militärgerichts- und die Militärstrafproceßordnung betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser schriftlich zu erstattende Bericht liegt in der Kanzlei aus und kommt auf die nächste Tagesordnung.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande. Entschuldigungen und Urlaubsgesuche sind folgende eingegangen: Zunächst entschuldigte sich Herr Bürgermeister Müller mit Amtsgeschäften für die heutige Sitzung; Herr Graf Wilbing v. Königbrück entschuldigt sich wegen Unwohlseins, wahrscheinlich auch nur für die heutige Sitzung; Herr Oberhofprediger Dr. Liebner entschuldigt sich für die heutige Sitzung wegen Amtsgeschäften; Herr Freiherr v. Beschwitz desgleichen wegen Unwohlseins; Herr Superintendent Lechler bittet um Verlängerung seines Urlaubs und zwar vom 18. April bis 18. Mai. Ich frage, ob die Kammer diesen Urlaub genehmigt? — Einstimmig Ja.

Herr Kraft wünscht Urlaub vom 6. bis 12. Mai. Ich frage auch hier, ob die Kammer diesen Urlaub genehmigt? — Einstimmig Ja.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen; wir können daher zur Tagesordnung übergehen und habe ich den Herrn Oberbürgermeister Pfotenhauer zu ersuchen, als Referent den Rednerstuhl zu betreten, um uns den ferneren Bericht über Abtheilung C des Ausgabebudgets, das Departement der Justiz betreffend, zu geben.

(Staatsminister v. Rabenhorst tritt ein.)

Referent Oberbürgermeister Pfotenhauer:

(Erläuterungen zu Pos. 13a s. E.M. II. R. S. 1297—1298.)

Auf Seite 19 des Ihnen vorliegenden Berichtes, wo ich weiter fortzufahren habe, heißt es:

Uebergend zu den einzelnen Positionen, so werden

bei Pos. 13a

für das Justizministerium nebst Kanzlei und Sportelfiscalat

etatmäßig: transitorisch:

Thlr. Thlr. Thlr.

43,720 3,200 46,920 in Sa.,

in der letzten Periode: 36,755 2,200 38,955

mithin: 6,965 1,000 7,965 gegen-

wärtig mehr gefordert. Da aber nach einer späteren Erklärung der Staatsregierung die weiter unten näher zu erwähnende Unterpos. k von 1,500 Thlrn. auf 1,200 Thlr. herabgestellt worden ist, so mindert sich das Hauptpostulat bei dieser Position auf

43,420 Thlr. etatmäßig,

3,200 = transitorisch,

46,620 Thlr. in Sa.,

die Mehrforderung aber geht auf

7,665 Thaler

herab und zerfällt in folgende einzelne Posten:

- a) 2,000 Thlr. neuer Gehalt für einen etatmäßigen sechsten Ministerialrath;
- b) 250 = Gehaltserhöhung von 450 Thlrn. auf 700 Thlr. für den dritten Secretär, weil er nicht mehr ein Hülfsecretär, sondern ein ständiger ist;
- c) 25 = dergleichen für den ersten Aufwärter von 275 Thlrn. auf 300 Thlr., zur Gleichstellung mit ähnlichen Bediensteten in anderen Ministerien;
- d) 250 = neuer Gehalt für einen zweiten Aufwärter infolge geschehener Einrichtung von Arbeits- und Empfangslocalitäten für den Vorstand des Ministeriums, da diese Localitäten von den übrigen Geschäftsräumen des Justizministeriums getrennt sind, vergl. Seite 73 der Budgetvorlage;
- e) 20 = Bekleidungsgehalt dem Boten. Es ist aus dienstlichen Rücksichten für angemessen befunden worden, diesem, sowie dem Boten bei dem Oberappellationsgericht und dem Appellationsgericht zu Dresden, wie bei anderen Behörden, das Tragen einer einfachen, aber anständigen Dienstkleidung im Dienste zur Pflicht zu machen, wozu die Verwilligung eines Bekleidungsgeldes erfordert wird. Dabei ist vorbehalten, diese Einrichtung auf die übrigen Appellationsgerichte zu erstrecken;
- f) 120 = Gehaltserhöhung von 130 Thlrn. auf 250 Thlr. für den Hausmann zu Gewährung einer Vergütung, theils um ihn in seiner Besoldung mit gleichen Bediensteten in anderen Departements gleichzustellen, theils um ihm die nothwendige Haltung eines Gehülfen zu vergüten, die nach mündlicher und schriftlicher Erläuterung der königlichen Commission darum nothwendig ist, weil er den

2,665 Thlr. Seitenbetrag.